

I**Allgemeine Grundsätze**

1. Die Stadt Dinslaken verfügt mit dem Dachstudio über einen Veranstaltungsraum, der insbesondere allen Kulturträgern zur Durchführung von Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Verfügung steht, sofern zeitliche, räumliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen.
2. Das Dachstudio wird für kulturelle Veranstaltungen, ausgenommen Beat- und Rockveranstaltungen, zur Verfügung gestellt. Die Stadt Dinslaken, die Volkshochschule Dinslaken-Voerde-Hünxe, die vom Kulturausschuss anerkannten musisch-kulturellen Vereine, das Landestheater Burghofbühne und die Verbraucherzentrale können den Raum darüber hinaus auch für Sitzungen, Unterrichts-, Lehr- und organisatorische Veranstaltungen nutzen. Übungsstunden der musisch-kulturellen Vereine sind nur im Einzelfall zur Vorbereitung eines Konzertes möglich. Proben des Landestheaters Burghofbühne zur Vorbereitung einer Premiere sind im begrenzten Umfang ebenfalls zulässig.
3. Bürgerschafts-, parteipolitische und ähnliche Veranstaltungen können im Dachstudio durchgeführt werden.
4. Veranstaltungen mit geselligem Charakter (Feiern, Betriebsfeste), insbesondere Tanzveranstaltungen sind nicht möglich. Jazz-Veranstaltungen können im Einzelfall zugelassen werden.

II**Erteilung, Umfang und Dauer der Genehmigung**

1. Benutzungsanträge sind schriftlich an den Stadtdirektor - Kulturverwaltungsamt - zu richten, der über die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung entscheidet.
Der Antrag sollte so rechtzeitig gestellt werden, dass eine sinnvolle Terminabstimmung des Kulturangebotes für das Dachstudio ermöglicht werden kann.
In der Regel sollen größere Veranstaltungen sechs Monate vor Termin beantragt werden.
2. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung wird das Dachstudio grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.
3. Die Bereitstellung ist auf die in der Benutzungsgenehmigung genannten Räume und Sachen, Tage und Zeiten beschränkt. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass genügend Zeit für die Aufräumarbeiten bis zum Ende der Benutzungszeiten bleibt. Für die veranstaltungsspezifische Einrichtung/Umrüstung des Dachstudios ist der Veranstalter zuständig.
4. Die Benutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ein bereits gezahltes Benutzungsentgelt wird im Falle des Widerrufs erstattet.
5. Fällt eine Veranstaltung aus, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung dem Kulturverwaltungsamt oder, falls dieses nicht erreichbar ist, dem Hausmeister mitzuteilen. Bereits entstandene Aufwendungen sind der Stadt zu erstatten.

6. Der Alkoholausschank ist nur in begrenztem Umfang zulässig (z. B. bei Ausstellungseröffnungen, Jazz-Veranstaltungen). Sofern der Ausschank von Alkohol vom Veranstalter gewünscht wird, ist dies bei der Antragstellung besonders zu begründen. Die Stadt entscheidet im Einzelfall über die Zulässigkeit, alkoholische Getränke auszugeben.

Ist bei Veranstaltungen der Ausschank von Getränken vorgesehen, hat der Veranstalter in einem gesonderten Antrag die erforderliche Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz gleichzeitig zu beantragen. Der Getränkeausschank wird als Ausnahme erlaubt und in der Benutzungsgenehmigung nur vermerkt, wenn die Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz vorliegt, soweit nicht im Einzelfall nach vorheriger schriftlicher Feststellung des Ordnungsamtes der Stadt die Voraussetzungen für einen erlaubnisfreien Ausschank vorliegen.

7. Im Antrag auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung ist von dem Veranstalter ein Beauftragter zu benennen, der für die Einhaltung und Beachtung der behördlichen Auflagen verantwortlich ist. Der Beauftragte muss mit den technischen Einrichtungen des Dachstudios hinreichend vertraut sein. Die Einweisung kann durch den Hausmeister erfolgen.

III

Ordnungsvorschriften

1. Den Anordnungen des Beauftragten der Stadt oder des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
2. Der Veranstalter hat auf sparsamsten Verbrauch von Licht und Heizung sowie pflegliche Behandlung von Räumen und des Inventars zu achten.
Das Befestigen von Schaubildern, Fahnen, Dekorationen und ähnlichem ist nur gestattet, wenn dadurch keine Beschädigung eintritt und dies vorher mit dem Hausmeister abgestimmt ist.
3. Bei einer Bestuhlung des Dachstudios dürfen maximal 199 Sitzplätze für Besucher eingerichtet werden.

IV

Haftung

1. Das Dachstudio und Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter bzw. seine Beauftragten haben sich vor Beginn der jeweiligen Benutzungszeit von dem Zustand der Räume, des Inventars und der Zugänge zu überzeugen.

Offensichtliche Mängel, die eine Gefahr für die Benutzer darstellen, sind der Stadt bzw. dem Hausmeister sofort nach Feststellung mitzuteilen.

Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter die überlassenen Räume dem Hausmeister wieder zu übergeben und entstandene Schäden zu melden.

2. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die sich aus der Benutzung der Räume, des Inventars und der Zugänge für den Veranstalter, für sein Personal, die Besucher und für sonstige weitere Personen, die in Verbindung mit der Veranstaltung stehen, ergeben könnten.

Sollte die Stadt wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen werden, so obliegt es dem Veranstalter, der Stadt gegenüber für den Schaden aufzukommen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

3. Der Veranstalter haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden am städtischen Eigentum und für alle Verluste und Nachteile der Stadt, die sich aus Anlass der Veranstaltung ergeben. Gleichgültig ist dabei, ob der Schaden vom Veranstalter, von Besuchern oder von dritten Personen verursacht wird. Die Ersatzpflicht des Veranstalters ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf Vorsatz städtischer Dienstkräfte oder auf höherer Gewalt beruht.
4. Die Stadt kann im Einzelfall den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken gemäß Absätze 2 und 3 verlangen, wobei eine eventuelle Selbstbeteiligung durch Hinterlegung einer entsprechenden Kautions abzudecken ist.

V

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Dachstudios und seiner Einrichtungen werden die unter VI genannten Entgelte berechnet.

Nach der Veranstaltung erhält der Mieter eine Rechnung.

2. Bei Garderobenbetrieb obliegt dem Veranstalter die Gestellung des Garderobenpersonals.
3. Zusätzlich zu dem Entgelt nach Ziffer 1 sind die der Stadt infolge der Benutzung (insbesondere durch die Reinigung und die notwendige Anwesenheit des Hausmeisters) für Hausmeister und andere Bedienstete entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitaufwand und den tariflichen Vorschriften. Sofern in dem Gebäude gleichzeitig weitere Veranstaltungen stattfinden, wird die Stadt den Erstattungsbetrag anteilmäßig ermitteln.
4. Dem Hausmeister ist nicht gestattet, für seine Dienstleistungen irgendwelche Entschädigungen anzunehmen. Das gilt nicht, wenn der Hausmeister von dem Veranstalter als Beauftragter gemäß Ziffer II Nr. 7 benannt wird und die Stadt für diesen Fall die Nebentätigkeit genehmigt hat.
5. In besonders begründeten Einzelfällen können die zu zahlenden Beträge (Ziffer 1 und 3) ganz oder teilweise erlassen werden. Die musisch-kulturellen Vereine können bei eigenen Veranstaltungen nach Ziffer 14 der Kulturförderungsrichtlinien den Antrag stellen, die festgesetzten Gebühren erstattet zu bekommen.

Die Benutzung des Dachstudios durch die Volkshochschule Dinslaken-Voerde-Hünxe richtet sich nach § 15 der Satzung des VHS-Zweckverbandes.

VI

Höhe der Benutzungsentgelte

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Entgelte bei Veranstaltungen

(je angefangene 180 Min. – die Rüstzeiten für den Umbau und zusätzlicher Hausmeisterkosten werden gem. Ziffer V Nr. 3 zusätzlich berechnet)

	ohne Erwerbszweck	mit Erwerbszweck
A Einzelveranstaltung		
a) ohne Eintritt	70,00 €	140,00 €
b) mit Eintritt	140,00 €	280,00 €
Sollten die Einzelveranstaltungen länger als 180 Minuten dauern, werden je angefangene Stunde 50 % des Benutzungsentgeltes erhoben.		
B Ausstellungen		
a) bis zu 7 Kalendertagen für jeden weiteren Kalendertag ohne Verkaufsangebot	210,00 € 30,00 €	420,00 € 60,00 €
b) bis zu 7 Kalendertagen für jeden weiteren Kalendertag mit Verkaufsangebot	420,00 € 60,00 €	840,00 € 120,00 €
C Entgelte für die Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen und Inventarnutzung (pauschal)		
Flügel	50,00 €	75,00 €
Beamer	30,00 €	40,00 €
Projektoren u.ä. Geräte	15,00 €	20,00 €
Beschallungsanlage/ Ton und Bühnentechnik (inkl. Batterien)	30,00 €	50,00 €
Stellwände ohne Verkaufsangebot bis zu 7 Kalendertagen für jeden weiteren Kalendertag	105,00 € 15,00 €	
mit Verkaufsangebot bis zu 7 Kalendertagen für jeden weiteren Kalendertag	210,00 € 30,00 €	
D Das Landestheater Burghofbühne nutzt das Dachstudio für ihre Haupt- und Generalproben bei Premieren im Rahmen der städt. Kulturveranstaltungen frei. Für andere Proben werden pro Probetag Entgelte gemäß Einzelveranstaltungen ohne Eintritt erhoben.		

- E** Die Benutzung des Dachstudios für die **Volkshochschule Dinslaken-Voerde-Hünxe** richtet sich nach § 15 der Satzung des VHS-Zweckverbandes. Zur Verwaltungsvereinfachung wird der VHS darüber hinaus ein Kontingent kostenfrei zur Verfügung gestellt, welches durch eine besonders auszuhandelnde Vereinbarung zwischen der Verwaltung und des Zweckverbandes geregelt wird.

In den vorstehenden Beträgen sind die Energiekosten (Heizung, Beleuchtung, Wasser) enthalten.

Zusätzlich werden die Erstattungsbeträge gem. § 5 Nr. 3 im Einzelfalle berechnet und erhoben.

VII¹⁾

Die Benutzungsrichtlinien treten am 01.04.1994 in Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 19.12.2006, mit Wirkung vom 01.01.2007